BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien
III7@bmafj.gv.at

GZ: 2020-0.784.993

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
	GStBAK-AMI	Kevin Hinterberger	**501 65** DW 13718	DW	11.12.2020

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, mit der für das Jahr 2021 Mangelberufe für die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften festgelegt werden (Fachkräfteverordnung 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Laut den Erläuterungen wurde unter Berücksichtigung der im § 13 Abs 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) vorgegebenen Mangelindikatoren – wie bereits für das Jahr 2020 – auch für das nächste Jahr ein längerfristiger Bedarf an Fachkräften festgestellt, der weder aus dem im Inland noch im EWR-Raum verfügbaren Arbeitskräftepotenzial abgedeckt werden kann. Folglich ist eine Fachkräfteverordnung für das Jahr 2021 zu erlassen.

Als Mangelberufe kommen dabei Berufe in Betracht, für die bundesweit oder in bestimmten Bundesländern pro gemeldeter offener Stelle höchstens 1,5 Arbeitsuchende vorgemerkt (Stellenandrangsziffer) sind. Berufe mit einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 können berücksichtigt werden, wenn weitere objektivierbare Mangelindikatoren, insbesondere eine erhöhte Ausbildungsaktivität der Betriebe, festgestellt werden oder der betreffende Beschäftigungszweig eine überdurchschnittlich steigende Lohnentwicklung aufweist.

In der Fachkräfteverordnung 2021 finden sich nunmehr 45 Berufsgruppen auf der bundesweiten Liste. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um neun Berufsgruppen. Den Erläuterungen zur Verordnung ist zu entnehmen, dass alle genannten Berufsgruppen, bis auf zwei Ausnahmen (TechnikerInnen für Datenverarbeitung, MaurerInnen), eine Stellenandrangsziffer von maximal 1,5 aufweisen.

Mit der letztjährigen Fachkräfteverordnung 2020 wurden darüber hinaus erstmals regionale Mangelberufslisten für die Bundesländer eingeführt, die grundsätzlich nach derselben Methodik wie die bundesweite Mangelberufsliste gebildet werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK lehnt den vorliegenden Entwurf der Fachkräfteverordnung 2021 zur Gänze ab.
- Die BAK empfiehlt ein Aussetzen der Fachkräfteverordnung für das Jahr 2021.
- Die BAK drängt auf das rasche Umsetzen eines neuen Verfahrens zur Feststellung eines Fachkräftemangels durch Verhandlungen zwischen Regierung und Sozialpartnern.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Aufgrund der nach wie vor hohen Arbeitslosigkeit lehnen wir den vorliegenden Entwurf der Fachkräfteverordnung 2021 zur Gänze ab und fordern die Aussetzung der Fachkräfteverordnung 2021 und eine Aufstockung der überbetrieblichen Lehrausbildungsplätze. Das Aussetzen der Fachkräfteverordnung 2021 wird aus ArbeitnehmerInnensicht wie folgt begründet:

Seit der Corona-Krise im März 2020 ist Österreich von einer anhaltenden Massenarbeitslosigkeit und einem Beschäftigungsrückgang in allen Branchen, bis auf das Baugewerbe, im Vergleich zu 2019 gekennzeichnet.

Deshalb fordern wir mehr berufliche Qualifikation von Beschäftigten und Arbeitslosen, die Erhöhung des Budgets dafür durch die Corona-Arbeitsstiftung der Bundesregierung sollte unseres Erachtens über das Jahr 2022 hinaus fortgesetzt werden. Gleichzeitig sollte die berufliche Qualifikation während der Kurzarbeit forciert und gefördert werden. So könnten Ausbildungen von Fachkräften in Mangelberufen mit eher niedrigerem Qualifikationsniveau rasch ermöglicht werden.

Die Lehrstellen entwickeln sich nach Anzahl und Verteilung nicht entsprechend dem Bedarf an Fachkräften. Folglich sollten daher Lehrstellen für Betriebe in der Corona-Krise (Lehre.Fördern) und die Ausbildung in überbetrieblichen Lehrausbildungen verstärkt gefördert werden. Dadurch würde die berufliche Erstausbildung von benötigten Fachkräften für Unternehmen erleichtert werden. Dies geht Hand in Hand mit der Qualifikationsoffensive zur Förderung der beruflichen Mobilität. Die im Rahmen der Qualifizierungsoffensive finanzierten Ausbildungsmaßnahmen sollten dabei auch Berufe erfassen, die auf der Mangelberufsliste stehen.

Die Aussetzung der Fachkräfteverordnung 2021 begründen wir außerdem damit, dass die Rot-Weiß-Rot-Karte bereits eine qualifizierte Zuwanderung aus Drittstaaten für sonstige Schlüsselkräfte und Hochqualifizierte auch ohne die geplante Fachkräfteverordnung 2021 ermöglicht.

Als ArbeitnehmerInnenvertretung halten wir das der Feststellung eines Fachkräftemangels bisher zugrundliegende Konzept für unzureichend und sind jederzeit gesprächsbereit, in einen Prozess zur rationalen Feststellung des Fachkräftemangels einzutreten.

Diese Liste der Mangelberufe gibt es seit 2015. Damals befanden sich nur elf Berufe darauf, 2018 waren es dann schon 24 Berufe, 2021 sollen es bundesweit nun 45 Berufe sein. Das einzige Kriterium, um zu einem solchen Mangelberuf zu werden, ist die Stellenandrangszahl, was Folgendes bedeutet: Kommen zu einem gewissen Stichtag auf eine offene Stelle nur 1,5 BewerberInnen oder weniger, wird für diesen Beruf von einem Fachkräftemangel in Österreich ausgegangen. Diese Stellenandrangsziffer kann jedoch nur eine begrenzte Aussagekraft haben, ob tatsächlich ein unabwendbarer Fachkräftemangel in einem Bereich besteht, der nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Die Ausbildung von jungen Menschen oder Arbeitslosen zu fehlenden Fachkräften wird eingeschränkt, wenn man den Unternehmen immer wieder vorschnell zusätzliche Arbeitskräfte aus Drittstaaten zur Verfügung stellt.

Folglich drängt die BAK auf das rasche Umsetzen eines neuen Verfahrens zur Feststellung eines Fachkräftemangels durch Verhandlungen zwischen Regierung und Sozialpartnern. Dies wurde in den Erläuterungen zur Fachkräfteverordnung 2021 festgelegt: „Im Rahmen der geplanten Fachkräfteoffensive und der Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot-Karte (Regierungsprogramm 2020-2024 und Ministerratsvortrag 8/12 vom 26. Februar 2020) wird unter Einbeziehung der Sozialpartner jedoch zu prüfen sein, ob neben der Gegenüberstellung von gemeldeten offenen Stellen und vorgemerkten Arbeitslosen künftig andere oder zusätzliche Kriterien besser geeignet sind, den längerfristigen Bedarf an Fachkräften aus Dritt-staaten treffsicher zu erheben. Dazu wird 2021 ein Verhandlungsprozess mit den Sozialpartnern eingeleitet.“

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Datum/Zeit-UTC	16.12.2020 16:40
Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.